

MÜLLER | CIESLA | PARTNER

STEUERBERATER

MÜLLER | CIESLA | PARTNER
Holstenplatz 18 | 22765 Hamburg

ALFRED CIESLA
Steuerberater

DANIELA EBERT
Steuerberaterin

BERND-LUDWIG HOLLE
Steuerberater
Rechtsanwalt

BEARBEITER(IN)

DURCHWAHL

DATUM
November 2019

SONDERRUNDSCHREIBEN ABRUFARBEITSVERHÄLTNISSE UND A1-BESCHEINIGUNG BEI GESCHÄFTLICHEN AUSLANDSREISEN

Sehr geehrte Mandanten,

auf zwei Gesetzesänderungen möchten wir Sie mit diesem Sonderrundschreiben hinweisen.

Arbeit auf Abruf

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen.

Da Sie als Arbeitgeber gewisse Nachweispflichten treffen, sollten Sie Ihre Arbeitsverträge dahingehend prüfen, ob geregelte Arbeitszeiten vereinbart wurden. Bei der Festlegung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zu berücksichtigen.

Seite 1/3

Partnerschaftsgesellschaft
AG Hamburg PR 812
USt-IdNr: DE 181 92 5481

Deutsche Bank Hamburg
IBAN DE19 2007 0000 0376 8306 00 BIC DEUTDEHHXXX
Hamburger Sparkasse
IBAN DE28 2005 0550 1045 2113 88 BIC HASPDEHHXXX
Postbank Hamburg
IBAN DE47 2001 0020 0280 7712 07 BIC PBNKDEFF

Holstenplatz 18
22765 Hamburg
Tel.: (040) 43 16 65-0
Fax.: (040) 43 16 65-44
www.mueller-ciesla.de
info@mueller-ciesla.de

MÜLLER | CIESLA | PARTNER

STEUERBERATER

Fehlen entgegen dieser gesetzlichen Vorschrift arbeitsvertragliche Angaben zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit, wird die Wochenarbeitszeit gesetzlich vermutet. Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit entgegen dem Gesetz nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung täglich jeweils für mindestens 3 aufeinanderfolgende Stunden abzurufen.

Die vermutete Wochenarbeitszeit liegt bei 20 Stunden. Dies ist insbesondere für Minijobs brisant, weil es aufgrund der Pflicht zur Einhaltung des Mindestlohns (seit 01.01.2019: 9,19 € pro Stunde und ab 01.01.2020: 9,35 € pro Stunde) durch die rechnerische Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze zum Verlust des Minijobs und damit zur Sozialversicherungspflicht kommt.

Ebenso ergeben sich für Sie als Arbeitgeber Haftungsrisiken, da Arbeitnehmer den Mindestlohn bis zu 3 Jahre geltend machen können und die Deutsche Rentenversicherung den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bis zu 4 Jahre nachfordern wird.

Wir empfehlen Ihnen dringend eine Überprüfung Ihrer Arbeitsverträge, ggf. zusammen mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht. Soweit die Arbeitszeit der Minijobber bisher vertraglich nicht fixiert ist oder nur lockere Absprachen bestehen, sollten die bestehenden Arbeitsverträge ergänzt und die vereinbarte Arbeitszeit schriftlich - d.h. durch eigenhändige Unterschrift der Vertragsparteien - festgelegt werden. Nur dann ist sichergestellt, dass künftige Sozialversicherungsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung zumindest in diesem Punkt risikofrei erfolgen.

A1-Bescheinigung

Bei Geschäftsreisen ins EU-Ausland bzw. in EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) muss eine sogenannte A1-Entsendebescheinigung mitgeführt werden, die als Nachweis der Sozialversicherungspflicht im Herkunftsland dient. Dies gilt sowohl für angestellte Mitarbeiter als auch für Selbständige. Egal ob es sich um ein längeres Projektmeeting handelt, eine Fortbildungsveranstaltung oder einer Konferenz: **Jeder** beruflich bedingte Grenzübertritt macht die Bescheinigung notwendig.

Für Angestellte und Selbständige gelten unterschiedliche Formulare und Verfahren.

Arbeitgeber sind hierbei zur Nutzung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens verpflichtet. Der Arbeitgeber muss die Bescheinigung für seine Angestellten über ein zertifiziertes Lohnprogramm oder über sv.net beim zuständigen Träger beantragen. Zuständiger Träger ist bei gesetzlich oder freiwillig gesetzlich krankenversicherten Mitarbeitern die Krankenkasse.

Die Deutsche Rentenversicherung ist bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern zuständig und bei Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist der elektronische Antrag an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (DASBV) zu stellen. Sollten wir die Lohnbuchhaltung für Sie erstellen, können wir die Meldepflicht entsprechend für Sie übernehmen.

Seite 2/3

Partnerschaftsgesellschaft
AG Hamburg PR 812
USt-IdNr: DE 181 92 5481

Deutsche Bank Hamburg
IBAN DE19 2007 0000 0376 8306 00 BIC DEUTDE33HAN
Hamburger Sparkasse
IBAN DE28 2005 0550 1045 2113 88 BIC HASPDE33HAN
Postbank Hamburg
IBAN DE47 2001 0020 0280 7712 07 BIC PBNKDE33HAN

Holstenplatz 18
22765 Hamburg
Tel.: (040) 43 16 65-0
Fax.: (040) 43 16 65-44
www.mueller-ciesla.de
info@mueller-ciesla.de

MÜLLER | CIESLA | PARTNER

STEUERBERATER

Für Selbständige gilt nach wie vor ein schriftlicher Antrag, welcher auf der Website der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) zu finden ist.

Bei Verletzung der Meldepflichten drohen teilweise erhebliche Bußgelder (zum Beispiel in Frankreich bei Mehrfachverstößen bis zu 500.000 €). Da einige Länder seit diesem Jahr verstärkt Kontrollen durchführen, empfehlen wir Ihnen die Bescheinigung rechtzeitig vor Antritt einer geschäftlichen Auslandsreise zu beantragen und die Bescheinigung bei der Reise mit sich zu führen. Bei privaten Auslandsreisen gelten diese Bestimmungen immerhin nicht.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Ihre Steuerberater vom Holstenplatz!



Seite 3/3

**Partnerschaftsgesellschaft
AG Hamburg PR 812**
USt-IdNr: DE 181 92 5481

Deutsche Bank Hamburg
IBAN DE19 2007 0000 0376 8306 00 BIC DEUTDEHHXXX
Hamburger Sparkasse
IBAN DE28 2005 0550 1045 2113 88 BIC HASPDEHHXXX
Postbank Hamburg
IBAN DE47 2001 0020 0280 7712 07 BIC PBNKDEFF

**Holstenplatz 18
22765 Hamburg**
Tel.: (040) 43 16 65-0
Fax.: (040) 43 16 65-44
www.mueller-ciesla.de
info@mueller-ciesla.de